

Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V.
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de
info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestr. 8 10115 Berlin

Zweite Stellungnahme**des Verbands Privater Bauherren e. V. (VPB)**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes
für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
(im weiteren: WPG)

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit 1976 die Interessen privater Bauherren und Immobilienbesitzer. Er informiert und berät private Bauherren und Eigentümer insbesondere vor und während des Hausbaus, des Eigentumserwerbs oder der Modernisierung einer Bestandsimmobilie und verfügt über ein bundesweites Netz von Regionalbüros.

Angesichts der Kürze der Anhörungszeit beschränkt sich die zweite Stellungnahme zu dem fortgeschriebenen und überarbeiteten Entwurf mit Stand vom 21. Juli 2023 auf sechs Punkte; die Überarbeitung hat dabei auch in einigen Bereichen aus Sicht des VPB deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Erstentwurf nach sich gezogen.

1. Positiv ist vor allem die ersatzlose Streichung des Betriebsverbotes von Wärmenetzen, die nach 2045 die Vorgaben nicht erfüllen aus § 27 Abs. 3 WPG a. F.

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg
24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzen-
der); Dipl.-Ing. Sandra Queißer, Berlin; Dipl.-Ing. Michael Fritsche, Bamberg;
Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Peter Reinwald, Marburg;
Hauptgeschäftsführerin: Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Bankverbindung
Postbank Hamburg
IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03
BIC PBNKDEFF

2. Ebenfalls zu begrüßen ist die Flexibilisierung der Dekarbonisierungsvorgaben, wenn auch beschränkt auf die Bestandsnetze, nach § 29 WPG. Die alten Vorgaben zum Jahr 2030 sind noch in § 2 Abs. 1 WPG erhalten, dort aber auch klar erkennbar als politische, nicht rechtliche Zielmarke gefasst worden.

3. Ein weiterer, sicher nicht zentraler, aber für die transparente Kommunikation gegenüber den Planungsbetroffenen wie vor allem privaten Bauherren wichtiger Aspekt ist die neue Regelung in § 34 WPG. Sie stellt sicher, dass die Wärmeplanungen auch kleinerer Gemeinden ohne intensiv gepflegte Internetauftritte oder größerer mit komplexen Auftritten ohne effektive Suchfunktionen durch eine zentrale Homepage für jeden Wärmeenergieversorgungsbezieher einfach aufzufinden sein werden. Damit dort nicht veraltete Informationen vorgehalten werden, sollte diese Vorschrift aber auch die Fortschreibungen der Wärmepläne klar umfassen; insofern wird angeregt, eine klarstellende Ergänzung wie etwa „...wird erstellte Wärmepläne samt deren Fortschreibungen...“ aufzunehmen oder dies in der Begründung klarzustellen.

4. Auch die Diversifizierung der Planungsinstrumente bzw. die weitergehende Abstufung der Planungstiefen sieht der VPB als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Und dies nicht nur, um die Kapazitäten der Kommunen effektiv einsetzen zu können. Dazu zählen die Zulassung eines Konvoiverfahrens (§ 4 Abs. 3 S. 2 WPG), die Vorschaltung einer Vorprüfung zur schnellen und unaufwändigen Abschichtung evidenter Fälle (§ 14 WPG) und die Ermöglichung eines vereinfachten Verfahrens mit nicht abschließend geregelten Voraussetzungen (§§ 4 Abs. 3 S. 1, 22 WPG).

Allerdings wird durch lediglich zwei normierte Voraussetzungen in § 22 WPG für die Landesgesetzgeber nicht ausreichend klar, unter welchen anderen

Voraussetzungen welche weiteren Vereinfachungen möglich sein können. Private Bauherren haben auch in kleinen Gemeinden grundsätzlich Interesse an einer aussagekräftigen Wärmeplanung, vor allem, wenn am Ende - etwa durch Einbeziehung von Gebieten weiterer Kommunen - womöglich doch noch ein Beschluss nach § 26 WPG im Raum stehen könnte, der über §§ 71 Abs. 8 S. 3, 71k GEG-E (Stand: 5. 7. 2023) ganz konkrete Auswirkungen auf ihre Heizung hat. Den Landesgesetzgebern sollte daher nicht völlig freie Hand gelassen werden und die Möglichkeiten der Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens schon vom Bundesgesetzgeber mit Blick auf das Informationsinteresse der gemeindeansässigen Wärmemarktbeteiligten konkretisiert werden.

5. Auch die Planungsakzeptanz steigt nicht zuletzt durch eine umfängliche Erfüllung von Informationsbedürfnissen vor allem derjenigen, denen die ins Auge gefassten Maßnahmen Sorge bereiten. Angeregt wird daher, zu erwägen, die durch die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie (nach aktuellem Trilog-Stand) hinzugekommenen Ermittlungen auch auf Gemeinden zwischen 10.000 und 45.000 gemeldeten Einwohnern auszudehnen. Das betrifft vor allem die Ausweisung von Gebieten nach § 18 Abs. 5 WPG, in denen mit geringem Aufwand viel Energieeffizienzgewinne zu realisieren sind und in denen dann nach § 22 Nr. 3 WPG auch auf die Bedürfnisse der darin belegenen schutzbedürftigen Haushalte einzugehen ist. Zentral ist dabei aber auch § 22 Nr. 4 WPG, der von den Planungen verlangt, dass sie auch Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen!

Private Bauherren benötigen auch in Gemeinden unterhalb der EU-Richtlinien-Bevölkerungsgrenze nicht nur Klarheit über die Rahmenbedingungen der Anforderungen an die Wärmeversorgung ihrer Heime sondern eben auch Hilfe bei der Bewältigung der finanziellen Folgen, die das für sie hat.

6. Auf einen Punkt der ersten Stellungnahme des VPB muss daher abschließend noch einmal verstärkt hingewiesen werden: Angesichts der Anforderungen an die Qualität der entsprechenden Wärmeplanungen und den Zeitvorgaben, die allesamt äußerst knapp bemessen sind und nur um sechs Monate verlängert wurden, ist eine Hilfe zur Ertüchtigung der Verwaltung vor allem kleinerer und/oder großflächiger Kommunen für die Bewältigung dieser für viele Gemeinden neuen Aufgabe kaum vorstellbar. Das entsprechende Förderprogramm (Kommunalrichtlinie) muss daher auf dem Anfangsniveau verstetigt werden. Das bedeutet: für besonders finanzschwache Kommunen eine Vollförderung ohne Eigenanteil und im übrigen weiter nur eine Eigenanteilsquote von 10% für alle anderen Kommunen. Die vorgesehene Kürzung der Leistungen ausgerechnet zum 1. 1. 2024 wäre dagegen ein sehr unglückliches Signal.

Berlin, 25.7.2023